

Buchbesprechungen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **29 (1937)**

Heft 1: **Richtlinien für eine neue Politik**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kündigungsfrist.

In einem überjährigen Dienstverhältnis muss eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden. Ein Malermeister teilte seinem Arbeiter zwei Monate vor der Entlassung mit, dass er beabsichtige, das Geschäft gelegentlich aufzugeben, er werde jedoch seinen Nachfolger bitten, ihn weiter zu beschäftigen. Bei der Geschäftsübergabe wurde der Arbeiter entlassen, da der Nachfolger nicht genügend Arbeit für ihn hatte. Eine ausdrückliche Kündigung war nicht erfolgt; die Mitteilung über die Liquidation des Geschäftes konnte nicht als eine solche aufgefasst werden. Der Angestellte war noch weiterhin auf unbestimmte Zeit angestellt. Der Meister musste deshalb für den Verdienstaussfall wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist haften.

In einer anderen Unternehmung wollte man einen Arbeiter ohne Grund fristlos entlassen. Der Arbeiter verlangte die Einhaltung der Kündigungsfrist oder die Entschädigung für den Verdienstaussfall. Daraufhin wurde ihm erklärt, dass er noch 14 Tage arbeiten könne. Bei der Entlassung — zwei Wochen später — verlangte der Arbeiter eine schriftliche Kündigung. Das Gewerbegericht entschied zugunsten des Unternehmers. Die schriftliche Form ist für die Kündigung nicht erforderlich. Die Erklärung, dass der Arbeiter noch 14 Tage bleiben könne, muss als Aufrechterhaltung der ersten Kündigung aufgefasst werden.

Ein Officebursche erhielt eine formgerechte Kündigung, wurde jedoch nachher von der Wirtin gefragt, ob er damit einverstanden sei, bis zur Rückkehr des Ehemannes weiterzuarbeiten. Nach dessen Rückkehr wurde er sofort entlassen. Der Officebursche stellte sich auf den Standpunkt, dass die Kündigung zurückgenommen worden sei und verlangte eine neue Kündigungsfrist. Das Gericht entschied jedoch, dass die Weiterbeschäftigung auf Zusehen hin erfolgt sei, wobei die Kündigung ungeändert weiter bestanden habe.

Buchbesprechungen.

Dr. Erika Rikli. Der Revisionismus. Ein Revisionsversuch der deutschen marxistischen Theorie 1890/1914. Zürcher volkswirtschaftliche Forschungen, herausgegeben von Prof. Saitzew. Verlag Dr. H. Girsberger, Zürich. 1936. 128 Seiten.

Die Doktorarbeit Erika Riklis behandelt in theoretisch gründlicher und doch leicht verständlicher Art die geistigen Strömungen in der deutschen Sozialdemokratie, die unter dem Namen Revisionismus bekannt geworden sind. Die Verfasserin erklärt den Revisionismus als Kind seiner Zeit, stellt sodann die einzelnen revisionistischen Theorien sehr klar dar und untersucht zum Schluss dessen Stellung in der Ideengeschichte. Von besonderem aktuellen Interesse ist heute, im Zeitalter des Faschismus, die Kritik des Revisionismus an der marxistischen Lehre. Gewiss hat sich seither manche Theorie der Revisionisten als unhaltbar erwiesen, besonders ihre Konjunkturtheorie. Doch ihre Ablehnung der mechanistischen Auffassung, die dem Marxismus zugrundeliegt und die stark auf die Politik der sozialdemokratischen Parteien abgefärbt hatte, und namentlich ihre politischen Auffassungen sind durch die Ereignisse des letzten Jahrzehnts vollauf gerechtfertigt worden. Die Revisionisten hatten erkannt, welche wichtige Rolle dem Mittelstand zukommt. Leider haben sie diese politischen Erkenntnisse nicht genügend entwickelt, und vor allem zogen sie daraus nicht die nötigen Folgerungen. Doch die sozialistische Theorie von heute wird, soweit sie sich im Kampfe gegen den Faschismus überhaupt fortbilden kann, unbedingt die Ideen, die vor einigen Jahrzehnten von Bernstein, Vollmar und anderen vertreten wurden, berücksichtigen müssen.

M. W.